

Januar 2024

Die Invalidenpension in Luxemburg

Caisse nationale d'assurance pension

Postanschrift:

CNAP L-2096 Luxembourg Tel: +352 22 41 41 - 6500

www.cnap.lu

Die Informationen in diesem Dokument basieren auf den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geltenden luxemburgischen Rechtsvorschriften.

Die genannten Beispiele setzen einen ausschließlich luxemburgischen Versicherungsverlauf voraus.



Inhaltsverzeichnis - Invalidenpension

Die Invalidenpension in Luxemburg	1
Kapitel 1: Bedingungen zur Gewährung der Invalidenpension	
Medizinische Bedingung	
Administrative Bedingungen	
a) Wartezeit	
b) Berufliche Tätigkeit	3
c) Alter	3
Kapitel 2: Beginn und Entziehung der Invalidenpension	4
Vorübergehende Invalidität	4
Dauerhafte Invalidität	4
Allgemeine Bestimmungen zum Beginn der Invalidenpension	
Entziehung der Invalidenpension	
Umwandlung der Invalidenpension in eine Alterspension	
Kapitel 3: Berechnung der Invalidenpension	
Die pauschalen Steigerungen	
Die pauschalen Sondersteigerungen	
Die proportionalen Steigerungen	
Die proportionalen Sondersteigerungen	
Kapitel 4: Zusammentreffen mit anderen Einkünften	
Invalidenpension und berufliche Tätigkeit	
Zusammentreffen mit einer Unfallrente	
Kapitel 5: Antrag auf eine Pension	
Die Antragsstellung	
Die Gewährung oder Ablehnung der Pension	
Kapitel 6: Gemeinsame Bestimmungen	
Die Jahresendzulage	
Die dynamische Anpassung der Pensionen	
Die gesetzlichen Abzüge	
a) Die Beiträge zur Krankenversicherung	13
b) Steuern	
c) Der Beitrag zur Finanzierung der Pflegeversicherung	
Die Auszahlung der Pensionen	
Anhang 1: Die Versicherungszeiten	14
Pflichtversicherungszeiten	
Zeiten der Weiterversicherung	
Zeiten der fakultativen Versicherung	
Nachkauf von Versicherungszeiten	
Ergänzungszeiten	
Anhang 2: Der Versicherungsverlauf	
Anhang 3 · Wertetabelle der Pensionsberechnung	18



Kapitel 1: Bedingungen zur Gewährung der Invalidenpension

Die Gewährung einer Invalidenpension unterliegt folgenden Bedingungen.

Medizinische Bedingung

Der Versicherte, dessen Arbeitsfähigkeit so gemindert ist, dass er seinen zuletzt ausgeübten Beruf oder eine andere seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung nicht mehr ausüben kann, gilt als invalide.

Die medizinische Beurteilung der Invalidität unterliegt der Einschätzung des kontrollärztlichen Dienstes der Sozialversicherung

Administrative Bedingungen

a) Wartezeit

Die Wartezeit ist erfüllt, wenn der Betroffene während der letzten 3 Jahre vor Beginn der festgestellten Invalidität oder dem Ende des Krankengeldes Versicherungszeiten¹ von mindestens 12 Monaten, bestehend aus Zeiten der Pflichtversicherung, der Weiterversicherung oder der fakultativen Versicherung, nachweisen kann.

Die Erfüllung der Wartezeit ist nicht erforderlich, wenn die Invalidität auf einen Unfall oder auf eine anerkannte Berufskrankheit zurückzuführen ist, welche während der Versicherungszeit eingetreten ist.

b) Berufliche Tätigkeit

Der Bezieher einer Invalidenpension darf eine berufliche, selbständige oder nicht selbständige Tätigkeit ausüben, aus welcher ein Einkommen hervorgeht, das ein Drittel des sozialen Mindestlohnes pro Jahr nicht übersteigt².

c) Alter

Der Versicherte darf das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht haben

_

Anhang 1: Die Versicherungszeiten

² Ein Drittel des sozialen Mindestlohnes pro Jahr: 2.570,93 / 3 = 856,98 * 12 = 10.283,72 EUR pro Jahr



Kapitel 2: Beginn und Entziehung der Invalidenpension

Vorübergehende Invalidität

Bei vorübergehender Invalidität beginnt die Pension nach Ablauf des Krankengeldes oder, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht, nach Ablauf eines ununterbrochenen Invaliditätszustandes von 6 Monaten.

Dauerhafte Invalidität

Bei dauerhafter Invalidität beginnt die Pension am ersten Tage der nachgewiesenen Invalidität, jedoch frühestens am Tag an dem die vorgeschriebene Wartezeit erfüllt ist.

Bei Aufrechterhaltung des gesetzlichen oder vertraglichen Einkommens beginnt die Pension am ersten Tag nach Ende dieser Lohnfortzahlung.

Ist die Invalidität auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen, wird der Beginn auf den Tag nach der Konsolidierung³ festgelegt.

Die Invalidenpension wird nicht an den Versicherten ausgezahlt, solange dieser noch Krankengeld bezieht.

Allgemeine Bestimmungen zum Beginn der Invalidenpension

Die Invalidenpension wird nicht für Zeiträume gewährt, welche länger als ein Jahr vor dem Eingang des Pensionsantrages liegen.

Ist der genaue Beginn der Invalidität nicht festzustellen, wird der Beginn der Invalidenpension auf den Tag der Einreichung des Antrags festgesetzt.

Entziehung der Invalidenpension

Die Invalidenpension wird entzogen, wenn der Pensionsempfänger die Bedingungen auf Invalidität nicht mehr erfüllt.

Umwandlung der Invalidenpension in eine Alterspension

Ab dem 65. Lebensjahr des Versicherten wird die Invalidenpension automatisch in eine Alterspension umgewandelt.

Als Konsolidierung bezeichnet man den dauerhaft festgestellten Zustand der k\u00fcrperlichen Sch\u00e4digung welche eine weitere Behandlung nicht erforderlich macht, es sei denn um eine Verschlimmerung zu vermeiden. Zudem muss ein gewisser Anteil der dauerhaften Invalidit\u00e4t auf den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit zur\u00fcckzuf\u00fchren sein, unter dem Vorbehalt von R\u00fcckf\u00e4llen und Neufestlegung.



Kapitel 3: Berechnung der Invalidenpension

Die Invalidenpension besteht aus folgenden Pensionselementen:

- · die pauschalen Steigerungen,
- · die pauschalen Sondersteigerungen,
- die proportionalen Steigerungen und
- die proportionalen Sondersteigerungen.

Die pauschalen Steigerungen werden auf der Grundlage der Versicherungsdauer berechnet; die proportionalen Steigerungen beziehen sich auf Beiträge während des Versicherungsverlaufs⁴.

Um die invaliditätsbedingte, frühzeitige Unterbrechung des Versicherungsverlaufes auszugleichen, werden zusätzlich pauschale Sondersteigerungen auf fiktiven zukünftigen Versicherungszeiten und proportionale Sondersteigerungen auf fiktiven Beiträgen gewährt. Der bisherige Versicherungsverlauf dient hierzu als Grundlage.

Seit des Reformgesetzes vom 21 Dezember 2012 werden die Sätze der pauschalen und proportionalen Steigerungen, der Grenzwert der pauschalen Steigerungen sowie die Erhöhung des Satzes der proportionalen Steigerungen pro Einheit welche den Grenzwert überschreitet und mit Bezug auf das Jahr, in welchem das Pensionsrecht entsteht, bestimmt⁵.

Die Berechnung der jährlichen Pension erfolgt mit dem Indexstand 100 der Lebenshaltungskosten unter Zugrundelegung des Jahres 1984 als Ausgangsbasis. Der daraus resultierende Betrag wird anhand des jeweils gültigen Indexes und des gültigen Aufwertungsfaktors⁶ in einen jährlichen Pensionsbetrag umgewandelt, aus dem die monatliche Leistung abgeleitet wird.

Anwendbare Parameter bei Pensionsbeginn im Jahr 2024

Alle nachfolgenden Berechnungen und Beträge unterliegen den gültigen Parametern zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung der hier vorliegenden Publikation.

Satz der pauschalen Steigerungen : 24,850 %
Satz der proportionalen Steigerungen : 1,775 %
Grenzwert der proportionalen Steigerungen : 95,000

Erhöhung des Satzes der proportionalen Steigerungen

über dem Grenzwert (pro Einheit) : 0,015 %

Aufwertungsfaktor : 1,520 Index der Lebenshaltungskosten : 944,43

Sozialer Mindestlohn (pro Monat) : 2.570,93 EUR

Letzte Aktualisierung: 01.01.2024

⁴ Anhang 2 : Der Versicherungsverlauf

⁵ Anhang 3: Wertetabelle der Pensionsberechnung

Der Aufwertungsfaktor entspricht der Lohnentwicklung ab dem Basisjahr 1984. Die Pensionen mit Beginn im Jahr 2024 werden mit dem Faktor des Jahres 2020 berechnet.



Die pauschalen Steigerungen

Die pauschalen Steigerungen werden dem Versicherten auf Grund der Wartezeit (bestehend aus der Pflichtversicherung, der Weiterversicherung, der fakultativen Versicherung, dem Nachkauf von Versicherungszeiten und den Ergänzungszeiten) zuerkannt. Es können höchstens 40 Jahre berücksichtigt werden.

Berechnungsformel:

$$Pauschale \ Steigerungen = \frac{Referenzwert \times Satz \times \frac{n}{40} \times \frac{Index}{100} \times Aufwertungsfaktor}{12}$$

n = Anzahl der Jahre

Der jährliche Referenzwert ist durch das Sozialgesetzbuch auf 2.085,00 EUR bei Indexstand 100 im Basisjahr 1984 festgesetzt.

Die pauschalen Sondersteigerungen

Den pauschalen Sondersteigerungen liegen zukünftige Versicherungszeiten zu Grunde, die den Versicherungsverlauf des Betroffenen fiktiv bis zum 65. Lebensjahr verlängern.

Die Anzahl der Jahre, zwischen dem Beginn der Pension und dem 65. Lebensjahr, wird proportional zu den Versicherungsjahren und den Kalenderjahren zwischen dem 25. Lebensjahr und dem Beginn der Invalidenpension, festgelegt.

Anmerkung: Liegt die Dichte des Versicherungsverlaufes zwischen dem 25. Lebensjahr und dem Beginn der Invalidität nur bei 80%, so können zukünftige Zeiten nur im gleichen Verhältnis gewährt werden.

Aus den pauschalen Steigerungen und den pauschalen Sondersteigerungen können höchstens 40 Jahre berücksichtigt werden.

Berechnungsformel:

$$Pauschale \ Sondersteigerungen = \frac{Referenzwert \times Satz \times \frac{np65}{40} \times \frac{Index}{100} \times Aufwertungsfaktor}{12}$$

np65 = Verhältnis der zukünftigen fiktiven Jahre bis zum 65. Lebensjahr



Die proportionalen Steigerungen

Die proportionalen Steigerungen werden dem Versicherten angerechnet, indem man die Summe der beitragspflichtigen Einkommen mit einem Steigerungssatz verrechnet.

Die Beiträge sind mit Indexstand 100 zum Basisjahr 1984 ausgedrückt. Der Steigerungssatz wird mit Bezug auf das Jahr in welchem das Pensionsrecht⁷ entsteht, bestimmt. Falls bei Pensionsbeginn die Summe der Jahre der Pflichtversicherung und des Alters des Pensionsbeziehers den vorgesehenen Grenzwert überschreitet, wird der Steigerungssatz für jedes Jahr, welches den Grenzwert überschreitet, erhöht. Der Steigerungssatz ist auf den Maximalwert 2,05% begrenzt.

Steigerungssatz bei Pensionsbeginn im Jahr 2024

Angaben des Versicherten

Alter : 58 Jahre Pflichtversicherung : 39 Jahre

Berechnung der Überschreitung des Grenzwertes : 58 + 39 = 97 - 95 = 2Berechnung der Erhöhung des Steigerungssatzes : 2 * 0.015 = 0.030

Steigerungssatz : 1,775 + 0,030 = 1,805 %

Berechnungsformel:

$$Proportionale \ Steigerungen = \frac{Steigerungssatz \times Summe \ der \ Einkommen \times \frac{Index}{100} \times Aufwertungsfaktor}{12}$$

Die proportionalen Sondersteigerungen

Wenn der Versicherte zu Beginn der Invalidenpension das 55. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, werden der Pension für den Zeitraum des Beginnes der Pension bis zum Alter von 55 Jahren proportionale Sondersteigerungen mit fiktiven Beiträgen angerechnet.

Als Grundlage zur Berechnung gelten die durchschnittlichen Einkünfte während des Zeitraums des 25. Lebensjahres und des Beginns der Pension. Die Summe der fiktiven Beiträge ist das Produkt des jährlichen Durchschnittseinkommens und der fehlenden Anzahl der Beitragsjahre zwischen dem Pensionsbeginn und dem 55. Lebensjahr. Die proportionalen Sondersteigerungen ergeben sich durch die Multiplikation der fiktiven Beiträge mit dem Steigerungssatz.

Berechnungsformel:

 $Proport. Sondersteigerungen = \frac{Steigerungssatz \times Summe \ der \ fikt. \ Einkommen \times \frac{Index}{100} \times Aufwertungsfaktor}{12}$

Hat der Versicherte bei der Zuerkennung der Pension das 55. Lebensjahr bereits erreicht, werden keine proportionalen Sondersteigerungen gewährt.

Anhang 3: Wertetabelle der Pensionsberechnung



Beispiel 1: Berechnung einer Invalidenpension

A) Daten des Versicherten

Alter : 50 Jahre
Versicherungszeiten : 30 Jahre
Zukünftige Versicherungszeiten⁽⁶⁵⁾ : 10 Jahre⁸

Summe der beitragspflichtigen Einkünfte: 120.000 EUR (Index 100, Basisjahr 1984)

(Dieser Betrag entspricht dem Durchschnittsgehalt bei 2-fachem Mindestlohn während 30 Jahren)

Summe der fiktiven Beiträge : 20.000 EUR (Index 100, Basisjahr 1984)

B) Berechnung

Die pauschalen Steigerungen

2.085,00 * 24,850% * 30/40 * 9,4443 * 1,520 / 12 = 464,86 EUR

Die pauschalen Sondersteigerungen

2.085,00 * 24,850% * 10/40 * 9,4443 * 1,520 / 12 = 154,95 EUR

Die proportionalen Steigerungen

1,775% * 120.000 * 9,4443 * 1,520 / 12 = 2.548,07 EUR

Die proportionalen Sondersteigerungen

1,775% * 20.000 * 9,4443 * 1,520 / 12 = 424,68 EUR

Monatliche Bruttopension: 3.592,56 EUR

Die Mindestpension

Der Versicherte hat ein Anrecht auf eine Mindestpension, welche 90% des Referenzwertes beträgt, wenn er eine Wartezeit von 40 Versicherungsjahren (bestehend aus Pflichtversicherung, Weiterversicherung oder fakultativer Versicherung, dem Nachkauf von Versicherungszeiten und Ergänzungszeiten) vorweisen kann.

Wenn der Versicherte die Wartezeit von 40 Versicherungsjahren nicht erfüllt, jedoch mindestens 20 Versicherungsjahre nachweisen kann, verringert sich die Mindestpension um ein Vierzigstel für jedes fehlende Jahr.

Berechnungsformel:

$$\label{eq:mindestpension} \begin{aligned} & \text{Mindestpension} = \frac{\text{Referenzwert} \times 90\% \times \frac{n}{40} \times \frac{\text{Index}}{100} \times \text{Aufwertungsfaktor}}{12} \end{aligned}$$

n = Anzahl der Jahre

Die monatliche Mindestpension für 40 Versicherungsjahre beträgt 2.244,82 EUR.

Da höchstens 40 Jahre bei den pauschalen Steigerungen und den pauschalen Sondersteigerungen in Betracht gezogen werden können und da bereits 30 Jahre bei den pauschalen Steigerungen berücksichtigt wurden, wird die Anzahl der Jahre aus den pauschalen Sondersteigerungen von 15 (Alter 65 – 50) auf 10 Jahre gekürzt.



Liegt die Summe der pauschalen Steigerungen, der pauschalen Sondersteigerungen, der proportionalen Steigerungen und der proportionalen Sondersteigerungen unter dem Betrag der gesetzlichen Mindestpension, erhält der Versicherte einen Ausgleichszuschlag.

Beispiel 2: Berechnung einer Mindestpension

A) Daten des Versicherten

Alter bei Beginn der Invalidität : 49 Jahre Versicherungszeiten : 12 Jahre

Ergänzende Zeiten : 6 Jahre (Kindererziehungszeiten)

Zukünftige Versicherungszeiten⁽⁶⁵⁾ : 12 Jahre⁹

Summe der beitragspflichtigen Einkünfte : 24.000 EUR (Index 100, Basisjahr 1984)

(Dieser Betrag entspricht dem Durchschnittsgehalt des Mindestlohnes während 12 Jahren)

Summe der fiktiven Beiträge : 8.000 EUR (Index 100, Basisjahr 1984)

B) Berechnung

Die pauschalen Steigerungen

2.085,00 * 24,850% * 18/40 * 9,4443 * 1,520 / 12 = 278,92 EUR

Die pauschalen Sondersteigerungen

2.085,00 * 24,850% * 12/40 * 9,4443 * 1,520 / 12 = 185,95 EUR

Die proportionalen Steigerungen

1,775% * 24.000 * 9,4443 * 1,520 / 12 = 509,61 EUR

Die proportionalen Sondersteigerungen

1,775% * 8.000 * 9,4443 * 1,520 / 12 = 169,87 EUR

Summe der pauschalen und proportionalen Steigerungen : 1.144,35 EUR

Gesetzliche Mindestpension:

2.085,00 * 90% * 30/40 * 9,4443 * 1,520 / 12 = 1.683,61 EUR

Zuschlag zur Mindestpension:

1.683,61 - 1.144,35 = 539,26 EUR

Monatliche Bruttopension: 1.683,61 EUR

Die Invalidenpension in Luxemburg

Berechnung der zukünftigen Versicherungszeiten: (Alter 65 – Alter bei Beginn der Pension) * Verhältnis (Versicherungsverlauf / Kalenderjahre) (65 – 49) * (18 / 24) = (16 * 0,75) = 12



Kapitel 4: Zusammentreffen mit anderen Einkünften

Invalidenpension und berufliche Tätigkeit

Der Empfänger einer Invalidenpension kann sowohl einer Lohnbeschäftigung nachgehen als auch eine selbstständige Tätigkeit ausüben. Voraussetzung ist jedoch, dass die jährlichen Einkünfte aus diesen beruflichen Tätigkeiten nicht mehr als ein Drittel des jährlichen sozialen Mindestlohnes betragen.

Zusammentreffen mit einer Unfallrente

Trifft eine Invalidenpension mit einer Unfallrente zusammen, werden diesbezügliche Kürzungsbestimmungen angewendet.

Die Pension wird soweit gekürzt wie sie zusammen mit der Unfallrente entweder den festgelegten Grenzwert, bestehend aus dem Durchschnitt der fünf höchsten Jahreseinkommen des Versicherten, überschreitet oder über dem Einkommen liegt, welches als Grundlage zur Berechnung der Unfallrente gedient hat.



Kapitel 5: Antrag auf eine Pension

Die Antragsstellung

Die Leistungen aus der Pensionsversicherung werden nur auf Antrag des Versicherten gewährt. Das Antragsformular ist am Sitz der CNAP erhältlich und ist auf der Internetseite <u>www.cnap.lu</u> verfügbar.

Versicherte, deren letzter Arbeitsplatz nicht in Luxemburg war, wird empfohlen, ihren Antrag bei dem zuständigen Versicherungsträger ihres Wohnortes zu stellen.

Die Bearbeitungszeit der Pensionsanträge hängt von der Verfügbarkeit und der Zuverlässigkeit der benötigten Daten ab und kann sehr unterschiedlich ausfallen. War der Versicherte in mehreren Ländern berufstätig, hängt die Bearbeitungszeit des Antrages im Wesentlichen davon ab, wie schnell die angeforderten Informationen von den ausländischen Versicherungsträgern mitgeteilt werden.

Die Gewährung oder Ablehnung der Pension

Der Antragssteller erhält einen Präsidialbescheid über die Gewährung oder die Ablehnung des Pensionsantrags.

Gegen diesen Bescheid kann der Antragssteller Widerspruch erheben, welcher durch den Verwaltungsrat der CNAP entschieden wird. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrates kann vor dem Schiedsgericht der sozialen Sicherheit¹⁰ Einspruch eingelegt werden. Gegen das Urteil des Schiedsgerichtes kann Berufung vor dem Obersten Schiedsgericht der sozialen Sicherheit¹¹ eingelegt werden.

¹⁰ Conseil arbitral de la sécurité sociale

¹¹ Conseil supérieur de la sécurité sociale



Kapitel 6: Gemeinsame Bestimmungen

Die Jahresendzulage

Jedem Versicherten, der am 1. Dezember des laufenden Jahres einen Anspruch auf eine Pension geltend machen kann, wird eine Jahresendzulage zugewiesen.

Die Bruttozulage beläuft sich auf 1,67 Euro Indexstand 100, zum Basisjahr 1984 für jedes abgeschlossene oder begonnene Versicherungsjahr, wobei die Anzahl der Versicherungsjahre die Zahl 40 nicht überschreiten darf.

Wurde die Pension im Laufe des Jahres zuerkannt, beläuft sich Zulage auf ein $^{1}/_{12}$ für jeden Kalendermonat.

Beispiel:

Die Jahresendzulage entspricht einem Betrag von 23,97 EUR pro anerkanntem Versicherungsjahr, oder einem Höchstbetrag von 958,92 EUR (40 Versicherungsjahre).

Die jährlichen Beiträge der Arbeitnehmerkammer werden von der Jahresendzulage abgezogen.

Das Pensionsreformgesetz vom 21. Dezember 2012 sieht vor, dass die Zahlung der Jahresendzulage eingestellt wird, falls der globale¹² Beitragssatz den Wert von 24% überschreitet.

Die dynamische Anpassung der Pensionen

Die Pensionen werden einerseits durch die Entwicklung des Angleichungsfaktors an die Veränderungen der Löhne angeglichen und andererseits mit dem für die Löhne und Gehälter gültigen Index der Lebenshaltungskosten angepasst.

Der Angleichungsfaktor entspricht der Lohnentwicklung nach dem Pensionsbeginn. Diese Anpassung erfolgt jährlich ab dem Folgejahr des Pensionsbeginns.

Der Angleichungsfaktor kann durch einen Angleichungsmoderator gekürzt werden, falls sich innerhalb eines Jahres der globale Beitragssatz als ungenügend erweist, um die laufenden Ausgaben zu decken.

_

Der globale Beitragssatz beträgt aktuell 24%, wovon jeweils 8% zu Lasten des Versicherten, des Arbeitgebers und des Staates sind.



Die gesetzlichen Abzüge

Beim Übergang der Bruttopension zur Nettopension sind die folgenden gesetzlich festgelegten Abzüge zu berücksichtigen.

a) Die Beiträge zur Krankenversicherung

Die Bruttopension eines Versicherten, der der luxemburgischen Krankenversicherung unterliegt, wird mit einem Beitragsabzug in Höhe von **2,80** % belastet.

b) Steuern

Der steuerpflichtige Betrag der Pension unterliegt der Steuergesetzgebung auf Pensionen. Fragen zur Besteuerung sind direkt an die Steuerverwaltung zu richten.

c) Der Beitrag zur Finanzierung der Pflegeversicherung

Für den Empfänger einer Pension welcher der luxemburgischen Pflegeversicherung unterliegt, ist der Beitragssatz auf **1,40** % der Bruttopension festgelegt nach Abzug eines Freibetrages von 25% des Mindestlohnes (642,73 EUR).

Die Auszahlung der Pensionen

Die Pensionen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die Zahlung wird bis zum Ende des Monates aufrechterhalten in dem der Empfänger gestorben ist. Sollte die Pension über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlt worden sein, sind diese Beträge zurückzuerstatten.

Der Text dieser Broschüre ersetzt in keinem Fall die geltenden Gesetze und Verordnungen.



Anhang 1: Die Versicherungszeiten

Die Aufnahme zur Versicherung, die Berechnung und die Erhebung der Beiträge, liegen in der Zuständigkeit des Centre commun de la sécurité sociale.

Die folgenden Versicherungszeiten werden nach luxemburgischem Recht berücksichtigt:

- a) Pflichtversicherungszeiten 13,
- b) Weiterversicherungszeiten 14,
- c) Fakultative Versicherungszeiten 15,
- d) Nachkauf von Versicherungszeiten 16,
- e) Ergänzungszeiten ¹⁷.

Pflichtversicherungszeiten

Als tatsächliche Zeiten der Pflichtversicherung werden alle Zeiten der Beschäftigung oder gleichgestellte Zeiten angesehen, für die Beiträge entrichtet worden sind.

- 1. Zeiten einer entlohnten Arbeitnehmertätigkeit.
- 2. Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit.
- 3. Zeiten, für die ein Ersatzeinkommen gezahlt wurde.
- 4. Zeiten, die von Mitgliedern eines religiösen Ordens im Interesse der Krankenpflege oder der Allgemeinnützlichkeit getätigt wurden.
- 5. Entlohnte Zeiten der Berufsausbildung nach Vollendung des 15. Lebensjahres.
- 6. Zeiten, die vom mithelfenden Ehe- oder Lebenspartner eines selbstständigen Versicherten zurückgelegt wurden, sowie geleistete Zeiten in einem landwirtschaftlichen Betrieb von Verwandten oder Verschwägerten in direkter Linie oder Seitenlinie bis zum 3. Grade.
- 7. Die in Luxemburg als "baby-year" anerkannten Kindererziehungszeiten.
- 8. Zeiten, die im Rahmen der gesetzlichen Entwicklungshilfe geleistet wurden.
- 9. Entschädigte Zeiten für die Opfer von rechtswidrigen Handlungen der Besatzungsmacht während des Zweiten Weltkriegs.
- 10. Zeiten der militärischen Dienstpflicht bei der Luxemburger Armee.
- 11. Zeiten, während des Einsatzes zur Erhaltung des Friedens im Rahmen internationaler Organisationen.
- 12. Freiwillige Zeiten in der luxemburgischen Armee zum Erhalt des Friedens im Rahmen internationaler Organisationen.
- 13. Zeiten als Pflegeperson im Sinne der Pflegeversicherung.

¹³ Artikel 171 des Sozialgesetzbuches (Code de la sécurité sociale - CSS)

¹⁴ Artikel 173 (CSS)

¹⁵ Artikel 173bis (CSS)

¹⁶ Artikel 174 (CSS)

¹⁷ Artikel 172 (CSS)



- 14. Zeiten der Betreuungstätigkeit von Kindern im Rahmen einer Pflegefamilie.
- 15. Zeiten im Sinne einer freiwilligen, allgemein nützlich anerkannten, Tätigkeit.
- 16. Zeiten des Elternurlaubs.
- 17. Zeiten eines behinderten Arbeitnehmers in einer anerkannten Einrichtung (ab dem 1.Juni 2004).
- 18. Zeiten als anerkannter Elitesportler.
- 19. Zeiten während denen der Zuschlag zum garantierten Mindesteinkommen (RMG/REVIS) bezogen wurde und Beiträge für die Pensionsversicherung entrichtet wurden.
- 20. Zeiten während denen ein Einkommen für Schwerbehinderte (RPGH) bezogen wurde und Beiträge für die Pensionsversicherung entrichtet wurden

Zeiten der Weiterversicherung

Bei Unterbrechung der Pflichtversicherung kann der Betreffende auf eigene Kosten und innerhalb von 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft seine Rentenversicherung fortführen, wenn er 12 Beitragsmonate in der Pflichtversicherung während der 3 Jahre vor der Unterbrechung nachweisen kann. Der diesbezügliche Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach der Abmeldung beim Centre commun de la sécurité sociale eingereicht werden.

Zeiten der fakultativen Versicherung

Diejenigen, die nicht zur Weiterversicherung zugelassen wurden, können, mit Zustimmung des kontrollärztlichen Dienstes der Sozialversicherung, eine fakultative Versicherung abschließen, falls sie ihre berufliche Tätigkeit aus familiären Gründen eingestellt haben.

Als zusätzliche Bedingungen muss der Antragsteller seinen Wohnsitz in Luxemburg haben, mindestens 12 Monate Pflichtversicherung nachweisen, noch nicht 65 Jahre alt sein und noch keine persönliche Pension beziehen.

Nachkauf von Versicherungszeiten

Diejenigen, die ihre berufliche Tätigkeit aus familiären Gründen aufgegeben oder reduziert haben, können die entsprechenden Zeiträume belegen oder durch den Nachkauf von Versicherungszeiten ergänzen, vorausgesetzt, sie sind in Luxemburg ansässig¹⁸, können den Nachweis einer Pflichtversicherung von mindestens 12 Monaten¹⁹ erbringen und haben zum Zeitpunkt des Antrags weder das Alter von 65 Jahren erreicht, noch sind sie Empfänger einer persönlichen Pension.

¹⁸ Die Wohnsitzklausel kann bei Anwendung des europäischen Sozialrechts oder eines bilateralen Abkommens entfallen.

Betroffene, welche die 12 Monate Pflichtversicherung nicht vorweisen k\u00f6nnen, jedoch eine R\u00fcckerstattung der Beitr\u00e4ge erhalten haben (Pflichtversicherung vor dem 01.01.1978), k\u00f6nnen die zur\u00fcckerstatteten Versicherungszeiten wiederbeleben durch die R\u00fcckzahlung der Beitr\u00e4ge, sofern die zum Zeitpunkt des Antrags weder das Alter von 65 Jahren erreicht haben, noch Empf\u00e4nger einer pers\u00f6nlichen Pension sind.



Ergänzungszeiten

Im Gegensatz zu Versicherungszeiten sind Ergänzungszeiten nicht durch Beiträge belegt. Außerdem haben sie nicht den gleichen Stellenwert bei der Festlegung der Wartezeit und der Berechnung der Pensionen.

Ergänzungszeiten können nur berücksichtigt werden, wenn keine Überschneidungen mit Versicherungszeiten aus dem luxemburgischen oder einem ausländischen Pensionsversicherungssystem vorliegen.

Diese Zeiten beinhalten:

- 1. Zeiten, während denen der Versicherte zu einem früheren Zeitpunkt eine Invalidenpension bezogen hat.
- 2. Anerkannte unbezahlte Schul- oder Berufsausbildungsjahre zwischen dem 18. und dem 27. Lebensjahr.
- 3. Die Karenzzeit, während der ein junger Arbeitssuchender noch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat.
- 4. Zeiten in Luxemburg in denen der Versicherte ein oder mehrere Kinder unter 6 Jahren erzogen hat. Bei der Erziehung von 2 Kindern werden mindestens 8 Jahre und bei 3 Kindern mindestens 10 Jahre berücksichtigt. Bei Kindern mit körperlichen oder geistigen Behinderungen wird das Alter auf 18 Jahre heraufgesetzt.
- 5. Zeiten einer selbstständigen, bis zum 1. Januar 1993 von Beiträgen befreiten, Tätigkeit in Luxemburg.
- Zeiten bis zu 15 Jahren von Selbständigen in Luxemburg, die vor der Schaffung der Versicherungspflicht geleistet wurden, sowie Zeiten die von der Versicherungspflicht befreit waren.
- 7. Pflegezeiten ab dem 1. Januar 1990 zu Gunsten von Empfängern von Pflegeleistungen, von Sonderleistungen für Schwerbehinderte, von Zulagen zur Unfallrente wegen Bewegungsunfähigkeit oder von einem Zuschlag zum garantierten Mindesteinkommen (RMG).
- 8. Zeiten für politische Flüchtlinge, welche eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit im Herkunftsland betreffen, die vor dem Erwerb der luxemburgischen Staatsangehörigkeit geleistet wurden und welche nicht anderweitig vergütet werden.
- 9. Zeiten, während denen Behinderte nach ihrem 18. Lebensjahr vor dem 01.06.2004 nicht in einer anerkannten Einrichtung beschäftigt werden konnten.



Anhang 2: Der Versicherungsverlauf

Der persönliche Versicherungsverlauf dient als Grundlage jeder Pensionsberechnung.

Der Versicherungsverlauf kann sich sowohl aus Zeiten, in denen der Versicherte in Luxemburg, als auch aus Zeiten in denen dieser in einem anderen Land erwerbstätig war, mit dem Luxemburg durch ein multilaterales oder bilaterales Sozialversicherungsabkommen verbunden ist, zusammensetzen.

Seit dem 01.01.1988 werden die luxemburgischen Versicherungszeiten ausschließlich in Kalendermonaten gezählt. Ein Monat Beitragszeit wird berücksichtigt, wenn mindestens 64 Stunden aus einer Lohntätigkeit oder 10 Kalendertage aus einer selbständigen Tätigkeit geleistet wurden. Ergibt sich ein Bruchteil aus der Berechnung unterhalb dieses Grenzwertes, so werden diese Zeiten auf die folgenden Monate übertragen. Löhne und beitragspflichtige Einkommen sind an die jeweiligen Monate gebunden.

Vor dem 01.01.1988 wurden die Versicherungszeiten in der Arbeiterpensionsversicherung in Tagen gezählt. Die Umrechnung dieser Tage in Monate erfolgt durch Teilung der Gesamtzahl der Tage durch den Umwandlungsfaktor 22,5.

Die Versicherten erhalten einen jährlichen Auszug ihres Versicherungsverlaufes in Luxemburg, falls sie im vorherigen Jahr in Luxemburg versichert waren. Es ist ratsam die Richtigkeit der Angaben zu prüfen.



Anhang 3: Wertetabelle der Pensionsberechnung

Jahr des Pensionsbeginns	Pauschale Steigerungen	Proportionale Steigerungen		
	Satz (%)	Satz (%)	Grenzwert	Zuwachssatz (%)
avant 2013	23,500	1,850	93	0,010
2013	23,613	1,844	93	0,011
2014	23,725	1,838	93	0,011
2015	23,838	1,832	93	0,012
2016	23,950	1,825	93	0,012
2017	24,063	1,819	93	0,012
2018	24,175	1,813	94	0,013
2019	24,288	1,807	94	0,013
2020	24,400	1,800	94	0,013
2021	24,513	1,794	94	0,014
2022	24,625	1,788	94	0,014
2023	24,738	1,782	94	0,015
2024	24,850	1,775	95	0,015
2025	24,963	1,769	95	0,015
2026	25,075	1,763	95	0,016
2027	25,188	1,757	95	0,016
2028	25,300	1,750	95	0,016
2029	25,413	1,744	95	0,017
2030	25,525	1,738	96	0,017
2031	25,638	1,732	96	0,018
2032	25,750	1,725	96	0,018
2033	25,863	1,719	96	0,018
2034	25,975	1,713	96	0,019
2035	26,088	1,707	97	0,019
2036	26,200	1,700	97	0,019
2037	26,313	1,694	97	0,020
2038	26,425	1,688	97	0,020
2039	26,538	1,682	97	0,021
2040	26,650	1,675	97	0,021
2041	26,763	1,669	98	0,021
2042	26,875	1,663	98	0,022
2043	26,988	1,657	98	0,022
2044	27,100	1,650	98	0,022
2045	27,213	1,644	98	0,023
2046	27,325	1,638	98	0,023
2047	27,438	1,632	99	0,024
2048	27,550	1,625	99	0,024
2049	27,663	1,619	99	0,024
2050	27,775	1,613	99	0,025
2051	27,888	1,607	99	0,025
2052	28,000	1,600	100	0,025
nach 2052	28,000	1,600	100	0,025

Gesetz vom 22.12.2012